

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Neues Jagdschloss Hummelshain

Die **Kleine Anfrage 1609** vom 28. Juni 2011 hat folgenden Wortlaut:

Mit einem Offenen Brief richtete sich der Förderverein Schloss Hummelshain e. V. im Mai 2011 an die Landtagsabgeordneten des Wahlkreises Jena-Saale-Holzland. Mit dem Brief wollte der Verein auf die Situation des Neuen Jagdschlusses aufmerksam machen, das durch mangelnde Bau- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Daches, zunehmend dem Verfall ausgesetzt ist.

Das Neue Jagdschloss Hummelshain wurde 1880 von Herzog Ernst I. von Sachsen-Altenburg in Auftrag gegeben und vom kaiserlichen Hofarchitekten Ernst Eberhard von Ihne im Stil der Neorenaissance erbaut. Es gilt als herausragendes Baudenkmal und bedeutendes Zeugnis des Historismus in Thüringen. Nach der Nutzung durch den Jugendwerkhof bis zum Jahr 1992 wurde das Schloss 1998 nach mehreren gescheiterten Verkaufskonzepten von der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) an einen privaten Investor verkauft. Dringende bauliche Maßnahmen zur Erhaltung des Schlosses wurden seitdem immer wieder verschoben oder nur notdürftig ausgeführt. Die Option der Rückübertragung aufgrund fehlender Investitionen am Kaufgegenstand, die vertraglich festgehalten ist, wurde bisher nicht wahrgenommen. Im Jahr 2006 erhielt das Neue Jagdschloss Hummelshain mit dem "Schwarzen Schaf" den Negativpreis für Denkmalpflege.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung den derzeitigen Zustand des Neuen Jagdschlusses Hummelshain ein?
2. Welche Gründe sieht der Freistaat Thüringen für den schlechten Zustand des Schlosses? Was kann der Freistaat Thüringen tun, um den schlechten baulichen Zustand des Gebäudes zu verbessern und den fortschreitenden Verfall aufzuhalten?
3. Ist der Landesregierung bekannt, warum im Jahr 2008 eine Eigentumsübertragung erfolgte, obwohl der Kaufpreis bis dahin nicht vollständig entrichtet wurde?
4. Ist der Landesregierung bekannt, ob die vollständige Verkaufssumme bis zum heutigen Datum entrichtet wurde?
5. Wie steht die Landesregierung dazu, dass die vertraglich vereinbarten Investitionen bisher ausgeblieben sind? Warum wurde von der Klausel, die für diesen Fall eine Rückübertragung des Kaufgegenstandes vorsieht, kein Gebrauch gemacht?
6. Ist der Landesregierung bekannt, ob und wann der derzeitige Eigentümer die am Objekt notwendig gewordenen Sanierungen vornehmen will?

7. Warum wurde das ehemals in Landesbesitz befindliche Neue Jagdschloss Hummelshain, das zu den letzten Residenzbauten Deutschlands gehört, nicht, wie es das Thüringer Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege mehrfach vorgeschlagen hat, dem Vermögen der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten zugeordnet?
8. Ist eine nachträgliche Übernahme des Neuen Jagdschlusses durch die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten zu erwarten?
9. Nach welchen Kriterien erfolgt eine Aufnahme in die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten?
10. Besteht seitens der Landesregierung das Interesse, mit dem derzeitigen Eigentümer ein tragfähiges Konzept zu entwickeln? Welche Fördermaßnahmen zur Sanierung des Gebäudes sind denkbar?
11. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, das Neue Jagdschloss Hummelshain als touristischen Anziehungspunkt in der Leuchtenburg-Region zu etablieren?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der denkmalfachlichen Bewertung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises wird festgestellt, dass am Neuen Jagdschloss Hummelshain seit dem Erwerb durch einen privaten Eigentümer im Jahr 1998 keine nennenswerten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Wegen der völlig verschlissenen Notdeckung der Dachflächen führte eindringendes Wasser sowohl im Dachtragwerk als auch in den darunter liegenden Räumen zu erheblichen Schäden. Erst nach Erteilung einer Sicherungsverfügung durch die untere Denkmalschutzbehörde im Jahr 2008 und nach Androhung eines Zwangsgeldes wurde mit der Reparatur der Dachfläche begonnen. Bei diesen Reparaturen, die sich trotz mehrfacher Androhung von Zwangsgeldern bis 2011 hingezogen haben, handelte es sich nur um die Instandsetzung kleinerer Bereiche des geschädigten Dachstuhls und die Erneuerung der Noteindeckung. Eine Dachsanierung steht noch aus.

Zu 2.:

Nach Auffassung der Landesregierung liegen die Gründe für den schlechten Zustand des Schlosses im mangelnden Engagement des Eigentümers.

Von den begrenzten Einflussmöglichkeiten des Landes wurde bereits in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Seit dem Erwerb durch einen privaten Eigentümer ging das Land immer wieder in Vorleistung, indem es für die Erarbeitung wichtiger Planungsgrundlagen Denkmalfördermittel zur Verfügung stellte. So wurden z.B.

- im Jahr 1999 die restauratorischen Befunduntersuchungen im Objekt und die Zustandsanalyse des Schlossparkes,
- im Jahr 2000 ein petrographisches Gutachten zum Dachschiefer und
- im Jahr 2009 die Erarbeitung einer Metallrestaurierungskonzeption

finanziert.

Auf Grundlage dieser Planungsunterlagen sollte das Sanierungskonzept des Eigentümers aufbauen. Allerdings kam es bisher nicht zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes, da es offensichtlich an einem geeigneten Nutzungskonzept mangelt. Eine finanzielle Beteiligung des Landes entsprechend der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist denkmalfachlich nicht vertretbar, so lange tragfähige Nutzungs- und Sanierungskonzepte fehlen.

Zu 3.:

Die Liegenschaft wurde mit Kaufvertrag vom 16. Dezember 1998 von der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) veräußert. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 in die Veräußerung eingewilligt. Die LEG hat mitgeteilt, dass sie der Eigentumsübertragung im Jahr 2008 zugestimmt hat, weil der Erwerber wesentliche Zahlungen auf den Kaufpreis geleistet hatte. Auch sollten Steuern und Versicherungen vom Erwerber getragen werden. Im Gegenzug hat der Erwerber der Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 300 000 Euro zugunsten der LEG zugestimmt.

Zu 4.:

Die LEG hat mitgeteilt, dass der Erwerber vom Kaufpreis in Höhe von 1 022 583 Euro bisher 510 645 Euro zuzüglich eines Betrages in Höhe von 209 629 Euro für die Nutzung vor Eigentumsübergang, insgesamt somit 720 274 Euro, bezahlt hat. Die in Frage 3 aufgeführte Grundschuld zugunsten der LEG in Höhe von 300 000 Euro valutiert unverändert in dieser Höhe.

Zu 5.:

Die Landesregierung bedauert, dass die vertraglich vereinbarten Investitionen nicht durchgeführt wurden. Zur Rückübertragungsklausel hat die LEG mitgeteilt, dass sie aus wirtschaftlichen Erwägungen davon Abstand genommen hat. Der im Kaufvertrag vereinbarte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für nicht-realisierte Investitionen wurde von der LEG mangels Erfolgsaussicht nicht durchgesetzt.

Zu 6.:

Der vom Eigentümer beauftragte Verwalter hat in einem Offenen Brief vom 12. Mai 2011 mitgeteilt, dass im Zeitraum 2011 bis 2013 Sanierungen im Dachbereich, der Fenster und Außenzugänge sowie die Neuerrichtung der Parkeinfriedung und der Zugänge zum Schlosspark geplant seien. Den Denkmalbehörden sind diesbezügliche Planungen und Abstimmungen bisher nicht bekannt.

Zu 7.:

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" vom 10. März 1994 (GVBl S. 284) wurden die dort in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten landeseigenen Grundstücke in das Eigentum der Stiftung übertragen. Das Neue Jagdschloss Hummelshain wurde dem Freistaat Thüringen erst später mit Bescheid vom 12. August 1994 zugeordnet. Mit Einwilligung des Thüringer Landtages wurde die Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 27. Dezember 1996 an die LEG veräußert.

Zu 8.:

nein

Zu 9.:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" können der Stiftung nach Beschluss des Stiftungsrates weitere Grundstücke nur im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) übertragen werden. Die bisherigen Eigentümer sollen angemessene Beiträge zur Verwaltung der Liegenschaft leisten (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes).

Zu 10.:

Eine entsprechende Zusammenarbeit ist dann denkbar, wenn der Eigentümer die erforderliche Eigeninitiative einbringt.

Zu 11.:

Derartige Möglichkeiten werden aufgrund des baulichen Zustandes gegenwärtig nicht gesehen.

Dr. Voß
Minister